

## Bundesrat stimmt dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens zu

| Der Bundesrat hat dem **Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens** am 17.6.2016 zugestimmt, sodass es nach der Unterzeichnung des Bundespräsidenten im Bundesgesetzblatt verkündet werden kann. Wichtige Neuregelungen werden auszugsweise vorgestellt. |

### Automationsgestützte Bearbeitung

Finanzbehörden können z. B. Steuerfestsetzungen **ausschließlich automationsgestützt** vornehmen, soweit kein Anlass dazu besteht, den Einzelfall durch Amtsträger zu bearbeiten.

Ein **Anlass zur Bearbeitung** liegt insbesondere dann vor, wenn der Steuerpflichtige Angaben, die nach seiner Auffassung Anlass für eine Bearbeitung durch Amtsträger sind, in einem dafür vorgesehenen Abschnitt oder Datenfeld der Steuererklärung macht (**sogenanntes qualifiziertes Freitextfeld**).

### Elektronische Kommunikation

Die Bundesregierung möchte die **elektronische Kommunikation ausbauen**. Dies zeigt sich z. B. an folgenden Regelungen:

- Verwaltungsakte (z. B. Steuerbescheide) können mit Einwilligung des Beteiligten oder der von ihm bevollmächtigten Person bekannt gegeben werden, indem sie **zum Datenabruf durch Datenfernübertragung** bereitgestellt werden.
- Dem Gläubiger der Kapitalerträge kann seine **Steuerbescheinigung** elektronisch übersandt werden. Sie ist ihm aber weiterhin in Papierform zuzusenden, wenn er es verlangt.

### Steuererklärungsfristen

**Nicht steuerlich beratene Steuerpflichtige** erhalten zwei Monate mehr Zeit für die Erstellung bzw. Abgabe der Steuererklärung. Das heißt, die Abgabefrist wurde vom 31.5. des Folgejahres **auf den 31.7.** verlängert. Auch für **von einem Steuerberater** angefertigte Erklärungen wurde die Frist um zwei Monate verlängert (vom 31.12. des Folgejahres **auf Ende Februar des Zweitfolgejahres**).

**Beachten Sie** | In bestimmten Fällen kann das Finanzamt anordnen, dass Erklärungen **vor Ende Februar des Zweitfolgejahres** abzugeben sind. Die Abgabefrist beträgt dann vier Monate nach Bekanntgabe der Anordnung.

Beispiel
Die Veranlagung hat für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum zu einer Abschlusszahlung von mindestens 25 % der festgesetzten Steuer oder mehr als 10.000 EUR geführt.

### Verspätungszuschlag

Die Regelungen zum Verspätungszuschlag wurden insgesamt neu gefasst. Erfreulich: Im Vergleich zum Regierungsentwurf wurde hier nachgebessert. So fällt der Verspätungszuschlag bei einer Steuerfestsetzung von 0 EUR oder in Erstattungsfällen nicht automatisch an. Eine Sanktion liegt vielmehr im Ermessen der Finanzverwaltung. Ferner wurde der **Mindestverspätungszuschlag** von monatlich 50 EUR **auf 25 EUR reduziert**.

Zudem ist eine **Billigkeitsregelung** für solche Fälle enthalten, in denen Steuerpflichtige bis zum Zugang einer nach Ablauf der allgemeinen Erklärungsfrist versandten Aufforderung zur Abgabe

einer Steuererklärung davon ausgehen konnten, nicht zur Abgabe verpflichtet zu sein (**z. B. Rentner**). Hier soll der Verspätungszuschlag erst vom Ablauf der in der Aufforderung bezeichneten Erklärungsfrist an berechnet werden.

### Datenübermittlung durch Dritte

Viele Daten, die in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind, liegen dem Finanzamt wegen **entsprechender Datenübermittlungen Dritter** (z. B. Mitteilungen der Arbeitgeber und der Kranken- oder Rentenversicherung) vor. Künftig können Steuerpflichtige auf eine **eigenständige Deklaration dieser Daten verzichten**. Die von dritter Seite übermittelten Daten gelten dann als vom Steuerpflichtigen angegebene Daten.

Stellt sich nach dem Erlass des Steuerbescheids heraus, dass diese Daten **zuungunsten des Steuerpflichtigen falsch waren**, ist der Steuerbescheid zugunsten des Steuerpflichtigen aufzuheben oder zu ändern.

**Beachten Sie** | Dem Steuerpflichtigen steht es aber nach wie vor frei, in der Steuererklärung **eigene Angaben zu machen**. Weichen diese Angaben von den von dritter Seite übermittelten Daten ab, muss der Steuerfall durch einen Amtsträger geprüft werden.

### Belegvorhalteplichten

**Belegvorlagepflichten** werden (weitestgehend) in **Belegvorhalteplichten mit risikoorientierter Anforderung durch die Finanzverwaltung** umgewandelt. Beispielsweise muss die Zuwendungsbescheinigung für Spenden erst auf Anforderung der Finanzverwaltung vorgelegt werden. Willigt der Steuerpflichtige ein, kann sogar auf die Belegvorhalteplicht verzichtet werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendung direkt elektronisch an die Finanzverwaltung meldet.

**Beachten Sie** | Die **Aufbewahrungsfrist beträgt ein Jahr** nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung.

### Ermittlung der Herstellungskosten

Hinsichtlich des Umfangs der zu **aktivierenden Herstellungskosten** wurde ein steuerliches Wahlrecht gesetzlich verankert. Konkret geht es um folgende Aufwendungen:

- angemessene Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung.

**Beachten Sie** | Bilanzierende Steuerpflichtige müssen das Wahlrecht durch den **Übereinstimmungsvorbehalt in Handels- und Steuerbilanz** einheitlich ausüben.

### Inkrafttreten

Das Gesetz tritt weitestgehend zum 1.1.2017 in Kraft. Allerdings sind **zahlreiche Anwendungsregelungen** zu beachten. Beispielsweise sind die Regelungen zum **Verspätungszuschlag** grundsätzlich erstmals auf Steuererklärungen anzuwenden, die nach dem 31.12.2018 einzureichen sind. Die **verlängerten Abgabefristen für Steuererklärungen** gelten erstmals für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31.12.2017 beginnen.

**Quelle** | Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens, BR-Drs. 255/16 (B) vom 17.6.2016